

## Die gesetzliche Regelung zum Piercen Minderjähriger



### Unseriöse Piercing-Studios

Auch wenn gefordert wird, das Piercen Minderjähriger generell zu verbieten und erst mit Eintritt in die Volljährigkeit zu erlauben, liegt es derzeit noch immer in einer gesetzlichen Grauzone.

Dies liegt zum einen daran, dass Jugendliche in Teilbereichen als beschränkt geschäftsfähig gelten, vor allem hinsichtlich der Verwendung ihres Taschengeldes. Der so genannte Taschengeldparagraf in §110 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) besagt, dass Kinder im Alter von 7 bis 17 Jahren im Rahmen der Verwendung ihres Taschengeldes auch ohne Zustimmung der Eltern Geschäfte machen und Verträge abschließen dürfen. Entsprechend gilt dies "leider" auch für ein Piercing und damit der Zustimmung zur bewussten Verletzung des eigenen Körpers.

Auf Körperverletzung können Eltern, die ihre Zustimmung nicht gegeben haben, entsprechend nur dann klagen, wenn der Piercer entweder unsauber gearbeitet hat und es beispielsweise zu einer Entzündung kommt, oder wenn es dem oder der Jugendlichen nachweislich an der erforderlichen Reife zu dieser Entscheidung gefehlt hat.

Dies ist wahrscheinlich auch der Grund dafür, warum Jugendliche, die gepierct werden möchten, auch immer irgendwie einen Weg finden, an dieses Piercing zu kommen. Bedauerlicherweise zumeist in einem wenig seriösen und noch weniger vertrauenswürdigen Studio.

### Seriöse Piercing-Studios

Seriöse Piercer und Piercing-Studios piercen generell nicht ohne Einwilligung eines Erziehungsberechtigten. Bei unter 16-Jährigen reicht dafür zumeist noch nicht einmal eine schriftliche Einverständniserklärung. Im Gegenteil, seriöse Piercer verlangen, dass bei den unter 16-Jährigen einer der Erziehungsberechtigten anwesend ist, wenn das Piercing gestochen oder gebohrt wird.

Bei den über 16-Jährigen hingegen reicht die schriftliche Einverständniserklärung des oder der Erziehungsberechtigten aus, die jedoch oftmals die Kopie des Lichtbild-Ausweises des Vaters oder der Mutter beinhalten muss, um die Unterschrift überprüfen zu können.

Mit dieser Einverständniserklärung wird dann auch gleichzeitig die Haftung des Piercers ausgeschlossen. Zum näheren Verständnis: Sofern Ihr Kind noch nicht volljährig ist, geben Sie mit der Einverständniserklärung also gleichzeitig die Zustimmung zur vorsätzlichen Verletzung des Körpers Ihres Kindes.

Da wie beim Tätowieren auch beim Piercen höchste Hygienevorschriften gelten sollten, die in Deutschland aber leider nicht regelmäßig kontrolliert werden, ist es deshalb in manchen Fällen mit Sicherheit ratsamer, Ihr Einverständnis zu geben und dabei zu sein, wenn Ihr Kind mit beispielsweise 17 Jahren gepierct werden möchte, als wenn es auf eigene Faust loszieht und seinen Willen in einem

unseriösen Piercing-Studio durchsetzt.

Denn bei mangelnder Hygiene können nicht nur Entzündungen rund um die Durchstechstelle, sondern auch eine Infektion mit HIV oder Hepatitis die Folge sein.